

**SATZUNG DES VEREINS
„Allianz Würzburger Norden e.V.“**

geändert am 31. 5. 2017

SATZUNG „Allianz Würzburger Norden e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Allianz Würzburger Norden“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Allianz Würzburger Norden e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der **Gemeinde Bergtheim**.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben

- (1) Zwecke des Vereins sind die Förderung, Erhaltung und nachhaltige Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, der regionalen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und der kulturellen Identität mit der Zielsetzung der Zukunftssicherung der Gemeinden im Allianzgebiet Würzburger Norden.
- (2) Die grundsätzlichen Ziele der Entwicklung der Region sind in einem strategischen Entwicklungskonzept ILEK Würzburger Norden dargestellt und dienen als Grundlage der Vereinsarbeit.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Aufgaben und Maßnahmen verwirklicht:
 - a. Unterstützung von Maßnahmen der regionalen Entwicklung sowie der Kunst und Kultur, des Umwelt- und Landschaftsschutzes und des Heimatgedankens.
 - b. Unterstützung von Informations- und Beratungsprojekten.
 - c. Unterstützung von Entwicklungsmaßnahmen der Integrierten ländlichen Entwicklung. Dazu zählen Maßnahmen der baulichen und siedlungsstrukturellen Investitionen, der ländliche Wegebau, die ländliche Bodenordnung sowie die Unterstützung und Vernetzung ortsnahe Dienstleistungen, Handwerk, Gewerbe und Landwirtschaft und der Aufbau regionaler Wirtschaftskreisläufe.
 - d. Steigerung der Attraktivität der Region für Bewohner und Gäste, Information über die Region innerhalb und außerhalb der Allianz Würzburger Norden.
 - e. Unterstützung von sozialen und kulturellen Initiativen und Projekten, die zur Entwicklung regionaler Identität und kultureller Vielfalt sowie zur Stärkung ehrenamtlichen Engagements beitragen.
 - f. Beantragung und gegebenenfalls Weiterleitung von öffentlichen Fördermitteln.

- g. Unterstützung bei Investitionen, die der Region dienen, sowie Mithilfe bei der Beantragung von Fördermitteln.
 - h. Unterstützung von Maßnahmen zur Anpassung der öffentlichen Daseinsvorsorge an den demographischen Wandel. Dazu zählen Maßnahmen in die Netzinfrastruktur und ÖPNV, Bildung einschl. Schulstandorte, Jugendangebote und Jugendtreffs, Angebote für Senioren, Gesundheit mit Sicherstellung der ärztlichen Versorgung, Nahversorgung, Kultur und Optimierung kommunaler Dienstleistungen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf kein Mitglied durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen und Zuwendungen begünstigt werden.
 - (6) Bei der Auflösung des Vereins (siehe § 11 Abs. 3) oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins auf die ordentlichen Mitglieder nach § 3 Abs. 2 dieser Vereinssatzung aufgeteilt nach den gültigen Einwohnerzahlen nach § 2 Abs. 2 der Beitragsordnung des Vereins „Allianz Würzburger Norden e.V.“.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Ordentliche Mitglieder können nur Gebietskörperschaften und sonstige rechtsfähige Vereinigungen sein, die bereit sind, die in der Satzung festgelegten Zwecke zu erfüllen.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind zum Zeitpunkt der Gründung:
 - Gemeinde Bergtheim
 - Markt Eisenheim
 - Gemeinde Estenfeld
 - Gemeinde Güntersleben
 - Gemeinde Hausen
 - Gemeinde Kürnach
 - Gemeinde Oberpleichfeld
 - Gemeinde Prosselsheim
 - Markt Rimpf
 - Gemeinde UnterpleichfeldDie Aufnahme weiterer ordentlicher Mitglieder ist möglich. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Die ordentliche Mitgliedschaft kann nur zum Ende eines Kalenderjahres, unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten, schriftlich beim Vorstand gekündigt werden (siehe § 5 Abs. 1).

§ 4 Fördernde Mitglieder

- (1) Natürliche und juristische Personen, die nicht nach § 3 ordentliche Mitglieder sind, die den Verein „Allianz Würzburger Norden e.V.“ jedoch in seiner Arbeit unterstützen, können fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht werden (z.B. örtliche Kreditinstitute, Vereine, Verbände).
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Fördernde Mitglieder können zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen schriftlich beim Vorstand die Mitgliedschaft kündigen (siehe § 5 Abs. 1).

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch freiwilligen Austritt (vergleiche § 3 Abs. 3, § 4 Abs. 3),
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein (vergleiche Abs. 2 und Abs. 3),
 - c) mit dem Tod des Mitglieds oder mit der Auflösung der Körperschaft bzw. des Vereins oder der juristischen Person.
- (2) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen (siehe § 7 Abs. 4).
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben.

§ 6 Organe

- (1) Organe des Vereins „Allianz Würzburger Norden e.V.“ sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand im Sinne des § 26 BGB,
 - c) die Lenkungsgruppe.
- (2) Jede Versammlung / Sitzung der Vereinsorgane ist zu protokollieren. Die Niederschriften sind von Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.
- (3) Die Arbeit im Verein beruht auf ehrenamtlicher Basis, insoweit in dieser Satzung nicht anderes bestimmt ist. Aufwendungen, die den Mitgliedern des Vorstandes und der Geschäftsführung in Durchführung von Aufgaben für den Verein entstehen, werden entschädigt.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird gebildet aus den Vertretern der ordentlichen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied kann neben seinem stimmberechtigten Vertreter bis zu zwei weitere Berater in die Mitgliederversammlung hinzuziehen. Bevollmächtigte Vertreter sind dem Vorstand anzuzeigen.
- (2) Die Stimmen werden wie folgt verteilt:

Gemeinde Bergtheim	1 Stimmenanteil
Markt Eisenheim	1 Stimmenanteil
Gemeinde Estenfeld	1 Stimmenanteil
Gemeinde Güntersleben	1 Stimmenanteil
Gemeinde Hausen	1 Stimmenanteil
Gemeinde Kürnach	1 Stimmenanteil
Gemeinde Oberpleichfeld	1 Stimmenanteil
Gemeinde Prosselsheim	1 Stimmenanteil
Markt Rimpar	1 Stimmenanteil
Gemeinde Unterpleichfeld	1 Stimmenanteil

Neu hinzutretende ordentliche Mitglieder (§ 3 Abs. 2) erhalten jeweils 1 Stimmenanteil.

Die Stimmenanteile der Märkte und Gemeinden werden durch den Bürgermeister oder seinen Vertreter im Amt abgegeben.

Eine Übertragung des Stimmrechts im Übrigen ist nicht zulässig.

(3) Fördernde Mitglieder können in beratender Funktion an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt über

- a) die Grundsätze der Vereinsarbeit,
- b) die Aufnahme und die Aufhebung der Mitgliedschaft ordentlicher Mitglieder,
- c) die Änderung der Satzung,
- d) den Mitgliedsbeitrag und die Beitragsordnung,
- e) die Bestellung der Mitglieder des Vorstands,
- f) die Bestellung von 2 Rechnungsprüfern,
- g) den Geschäftsbericht für den Verein und den Rechnungsprüfungsbericht für den Vereinshaushalt,
- h) die Entlastung des Vorstands,
- i) die Mitgliedschaft in anderen Organisationen,
- j) die Auflösung des Vereins.

(5) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Alle Mitglieder (ordentliche und fördernde) sind schriftlich einzuladen. Die Tagesordnung ist beizufügen mit Ankündigung der Tagesordnungspunkte, die zur Beschlussfassung anstehen. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies der Vorstand oder ein Drittel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes beantragen.

(6) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder einem seiner Vertreter geleitet.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder vertreten ist.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

- (7) Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (8) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (9) Ist eine Mitgliederversammlung aufgrund zu geringer Anzahl der anwesenden Mitglieder nicht beschlussfähig, wird innerhalb von 4 Wochen eine weitere Versammlung einberufen, die unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Verein hat einen Vorstand. In diesen kann jeweils nur ein Vertreter jeder Gebietskörperschaft im Sinne des § 3 Abs. 2 gewählt werden.
- (2) Der Vorstand hat einen 1. Vorsitzenden, einen 1. Stellvertreter, einen 2. Stellvertreter und zwei Beisitzer, die durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt werden. Neuwahlen finden jeweils im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt. Der Vorstand bleibt jedoch bis zu seiner Neuwahl im Amt. Ist ein Mitglied des Vorstandes kommunaler Wahlbeamter, so endet sein Amt als Mitglied des Vorstandes, wenn sein Wahlbeamtenverhältnis endet oder er in den Ruhestand eintritt bzw. die Gebietskörperschaft, die er vertritt, aus dem Verein ausscheidet. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- (3) Der 1. Vorsitzende und der 1. und 2. Stellvertreter vertreten jeweils alleine den Verein nach außen. Im Innenverhältnis gilt, dass der 1. Stellvertreter nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden, der 2. Stellvertreter nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden und des 1. Stellvertreters tätig werden darf.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

- (5) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
- a) Der Vorstand führt nach Satzung und Beschlüssen die Vereinsgeschäfte. Der Vorstand arbeitet innerhalb des vorgegebenen Rahmens eng mit den staatlichen Verwaltungsstellen, dem Regionalmanagement des Landkreises, den regionalen Tourismusorganisationen sowie weiteren relevanten Einrichtungen und Interessensvertretungen zusammen.
 - b) Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins.
 - c) Anmeldungen von Satzungsänderungen und Vertretungsvorständen beim Registergericht.
 - d) Beschluss über die Aufnahme und Ausschluss von fördernden Mitgliedern (siehe § 4 Abs. 2).
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, wenn mindestens 50 % anwesend sind. Beschlüsse können im Bedarfsfall auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden, wenn dem kein Mitglied des Vorstandes widerspricht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Aufgaben thematische Arbeitskreise, Projektgruppen bzw. weitere Fachgremien berufen.
- (8) Der Vorstand kann zur Erreichung der satzungsgemäßen Ziele ein Projektmanagement bzw. eine Geschäftsstelle einrichten und eine Geschäftsführung bestellen.
- (9) Der Vorstand ist zu redaktionellen Änderungen der Satzung und zu Änderungen, die auf Grund von Beanstandungen des Registergerichts oder des Finanzamts (wegen der Erlangung der Gemeinnützigkeit) erforderlich sind, ermächtigt.

§ 9 Lenkungsgruppe

- (1) Mitglieder der Lenkungsgruppe sind grundsätzlich die ersten Bürgermeister/Vertreter im Amt nach § 3 Abs. 2. Der Landkreis Würzburg, das Amt für Ländliche Entwicklung und weitere beratende sowie regionale und überregionale Akteure und Partner können durch die Lenkungsgruppe berufen werden.
- (2) Die Lenkungsgruppe wird vom 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter (nach § 8 (2)) geleitet.
- (3) Aufgabe der Lenkungsgruppe ist es, eigene Ideen, Vorschläge, Projekte und Konzepte zu entwickeln, sowie Ideen, die in den Arbeitskreisen bzw. Fachgremien vorgeschlagen wurden zu diskutieren, im Einvernehmen mit den Fachbehörden auf ihre Finanzierbarkeit zu prüfen, die Finanzierung sicherzustellen und das Projektmanagement bzw. die Geschäftsführung mit der Umsetzung zu beauftragen.
- (4) Die Lenkungsgruppe trifft sich in regelmässigen Abständen, mindestens sechs mal im Jahr.

§ 10 Aufbringung der Mittel

- (1) Der Verein bringt die für seine Aufgaben erforderlichen Mittel durch Mitgliedsbeiträge der ordentlichen und fördernden Mitglieder, eigene Einnahmen und öffentliche Zuwendungen auf. Sollte der nach der Beitragsordnung zu zahlende Mitgliedsbeitrag für die laufenden Kosten nicht ausreichend sein, so ist vor Vergabe des Auftrages eine Änderung der Beitragsordnung durchzuführen.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung geregelt.
Beschlüsse, die die Beitragsordnung betreffen, können nur mit Zustimmung der unter § 3 Abs. 2 genannter ordentlicher Mitglieder gefasst werden. Beschlüsse über Beitragsordnungsänderungen werden einstimmig gefasst.
- (3) Bei investiven Maßnahmen zur Umsetzung einzelner Projekte, die nur Teile des Allianzgebietes betreffen, handeln die jeweils begünstigten Mitgliedsgemeinden, unter Berücksichtigung der Zuwendungen, die Kostenbeteiligung entsprechend untereinander aus.
- (4) Die Finanz- und Kassenführung wird in der Kommune des 1. Vorsitzenden des Vereins „Allianz Würzburger Norden e.V.“ erledigt.
- (5) Die Rechnungsprüfung obliegt den in der Mitgliederversammlung bestellten Rechnungsprüfern.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen wird gemäß § 2 Abs. 6 den Mitgliedsgemeinden zugeführt, die zum Zeitpunkt der Auflösung ordentliche Mitglieder sind.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Unterzeichnung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde in der Gründungsversammlung am 28. September 2016 in Bergtheim beschlossen. Die vom Registergericht geforderten bzw. vorgeschlagenen Änderungen wurden von der Mitgliederversammlung am 31. Mai 2017 ergänzt bzw. geändert.

....., • 2017

Konrad Schlier, 1. Vorsitzender